



MEIDERT & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Scheinselbständig bei MR-Arbeiten?

Klassische Nachbarschaftshilfe zwischen landwirtschaftlichen Betrieben ist an sich eine selbständige Tätigkeit. In bestimmten Fällen können Arbeiten im Rahmen eines Maschinenringes jedoch als scheinselbständig eingestuft werden und damit zur Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht führen.

Landwirte können aber bereits bei der Übernahme einer Tätigkeit auf bestimmte Kriterien der Selbständigkeit achten und so eine Scheinselbständigkeit verhindern. Rechtsanwalt [Josef Deuringer](#) aus Augsburg, langjähriger Berater der baye-rischen Maschinenringe, erklärt die Bestimmungen.

MR aktuell:

Wie unterscheidet sich die Scheinselbständigkeit von einer selbständigen Tätigkeit?

RA Deuringer:

Die Abgrenzung ist häufig schwierig. Wesentliche Kriterien der Selbständigkeit sind die Beschäftigung eigener Arbeitnehmer, Einsätze für mehrere Auftraggeber und die Übernahme eigenen unternehmerischen Risikos. Ist der Landwirt jedoch mit Arbeitnehmern des Einsatzbetriebes vergleichbar, spricht dies für eine Scheinselbständigkeit. Stets kommt es allerdings auf die Gesamtwürdigung der Umstände an, wobei nicht ein Merkmal allein ausschlaggebend ist. Unwesentlich sind im Übrigen die Kriterien Gewerbeanmeldung oder die Veranlagung zur Gewerbesteuer.

MR aktuell:

Kann ein Landwirt davon ausgehen, dass ein vom Maschinenring vermittelter Einsatz von Haus aus als selbständig eingestuft wird.

RA Deuringer:

Vom Grundsatz her gilt Nachbarschaftshilfe im MR als selbständige Tätigkeit. Entscheidend für die Definition ist aber die tatsächliche Durchführung oder anders ausgedrückt: Selbst wenn sie einen schriftlichen Vertrag, den sie als Werkvertrag bezeichnen, mit dem Betriebshelfer machen, tatsächlich aber der Betriebshelfer Leistungen wie ein Arbeitnehmer (feste Arbeitszeiten, kein Einsatz eigener Maschinen etc.) erbringt, ist er eben gerade kein Selbständiger, sondern Arbeitnehmer. Für die arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Klärung der Verhältnisse im Einzelfall ist jeder Auftragnehmer und –geber, im Übrigen selbst zuständig.

MR aktuell:

Wann ist ein Landwirt, der im Rahmen des Maschinenringes seine Arbeitskraft und seine Technik anbietet, selbständig und wann läuft er Gefahr als Scheinselbständig zu gelten?

RA Deuringer:

In der sozialen Betriebshilfe ist es eigentlich keine Frage, dass die Helfer eindeutig selbständig arbeiten. Schließlich erbringen sie für den Sozialversicherungsträger eine Leistung. Auch in der klassischen MR-Arbeit bei Einsatz von Maschinen und Geräten ist die Selbständigkeit meist klar ersichtlich.

Anders hingegen verhält es sich, wenn eine Einsatzkraft nur auf einem einzigen Betrieb zu festen Arbeitszeiten tätig ist und praktisch die Aufgaben des Hofknechts übernimmt. Ich betone aber, dass immer die Gesamtschau der Verhältnisse entscheidend ist, nicht ein einziger Aspekt.

MR aktuell:

Wie schaut es mit der Bauhilfe aus? Welche Regelungen gibt es dabei zu beachten?

RA Deuringer:

Hier haben wir die Handwerksordnung, nach der der Helfer nur Handlangerdienste verrichten darf während der Bauherr oder eine Firma die Bauleitung übernimmt. Bzgl. Scheinselbständigkeit gilt es wieder den gesamten Fall zu beleuchten. Setzt der Helfer z.B. eigene Maschinen zum Ausheben der Baugrube ein, spricht dies für eine selbständige Tätigkeit, ebenso wie die freie und flexible Zeiteinteilung des Helfers.

MR aktuell:

Maschinenring-Organisationen vermitteln über den klassischen Bereich hinaus Tätigkeiten für Kommunen oder Firmen. Wie beantworten Sie hier die Frage der Selbständigkeit?

RA Deuringer:

Wie immer kommt es auf die Gesamtschau der Verhältnisse an. Trägt der Auftragnehmer selbst ein unternehmerisches Risiko, bringt neben seiner Arbeitskraft auch seine Maschinen oder Geräte ein und arbeitet bei freier Zeiteinteilung für mehrere Auftraggeber, so wird an einer selbständigen Tätigkeit nicht zu rütteln sein.

Freilich gab es z.B. in der Landschaftspflege Fälle, die als scheinselfständig eingestuft wurden. Konkret führten Landwirte hier weisungsgebundene Tätigkeiten in Arbeitskolonnen neben Arbeitnehmern des Einsatzbetriebes aus. Zudem waren die Kräfte genauso wie die „Kollegen“ Arbeitnehmer vom Auftraggeber zur Einsatzstelle gebracht worden und arbeiteten dort in der Arbeitskleidung der Auftraggeberfirma.

MR aktuell:

Wer prüft eigentlich die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Belange?

RA Deuringer:

Die Deutsche Rentenversicherung geht Hinweisen nach und klärt im jeweiligen Einzelfall die Frage der Scheinselbständigkeit entsprechend den aufgelisteten Kriterien. Im Streitfall entscheiden dann letztendlich aber die Sozialgerichte, soweit es um Sozialversicherungsabgaben geht, bzw. die Finanzämter und Finanzgerichte, soweit es um die Entrichtung der Lohnsteuer geht.

MR aktuell:

Vielen Dank für die interessanten Ausführungen. Die nachstehende Checkliste von RA Josef Deuringer informiert über weitere Einzelheiten.

Veronika Fick-Haas, Freie Agrarjournalistin
(November 2008)

Prüfen Sie Ihr Risiko

Beantworten Sie alle zehn Fragen mit „Ja“, so werden Sie als scheinselfständig angesehen. Treffen die Fragen eins bis drei zu, wird Scheinselbständigkeit vermutet. Das gleiche gilt, wenn Sie zwar die ersten drei Fragen nicht alle mit „Ja“ beantworten, dafür aber einige oder alle weiteren Fragen.

Können Sie die Fragen vollständig mit Nein beantworten, besteht keine Gefahr, dass Ihre Tätigkeit als Scheinselbständigkeit betrachtet wird.

1) Sind Sie nur für **einen** Auftraggeber tätig?

2) Behandelt Sie der Auftraggeber, für den Sie tätig werden, genauso wie angestellte Mitarbeiter? Haben Sie **eine vergleichbare Stellung** wie diese? Gibt es eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und einen Urlaubsanspruch? Ist es Ihnen untersagt, auch für andere Auftraggeber zu arbeiten? Werden Ihnen Überstunden bezahlt?

- 3) Trägt das **Unternehmerrisiko** allein der Auftraggeber, für den Sie im Rahmen des Maschinenrings tätig sind? Trägt er auch allein das Risiko eines Verlusts oder einer Zerstörung der verwendeten landwirtschaftlichen Geräte sowie des Ausfalls Ihrer Arbeitskraft?
- 4) Sind Sie **in den Arbeitsorganismus** desjenigen, für den Sie tätig sind, **eingegliedert**? Ist die Erbringung Ihrer Arbeitsleistung von der Tätigkeit der anderen Arbeitnehmer abhängig?
- 5) Wird Ihre **Arbeitszeit** durch den Auftraggeber, für den Sie tätig werden, **bestimmt**? Entscheidet er an welchen Tagen und für wie viele Stunden sie arbeiten?
- 6) Erbringen Sie Ihre Arbeit strikt nach **Vorgaben des Auftraggebers**, ohne dass Sie selbst eigene **Unternehmerinitiative** und Ideen einbringen können?
- 7) Verwenden Sie bei Ihrer Arbeit ausschließlich **Geräte und landwirtschaftliche Maschinen des Auftraggebers, für den Sie tätig werden**?
- 8) Schulden Sie nur die reine Arbeitsleistung, ohne darüber hinaus für einen gewissen **Arbeitserfolg** verpflichtet zu sein?
- 9) Sind Sie **auf den Verdienst**, den Sie durch die Tätigkeit für einen Auftraggeber erhalten, zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts **angewiesen**?
- 10) Wird Ihre Tätigkeit **monatlich durch laufende Zahlungen vergütet**?

(RA Josef Deuringer, Fachanwalt für Agrarrecht)